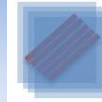


Herzlich Willkommen zur Informationsveranstaltung

Rechte und Pflichten von Eltern und Elternvertretungen

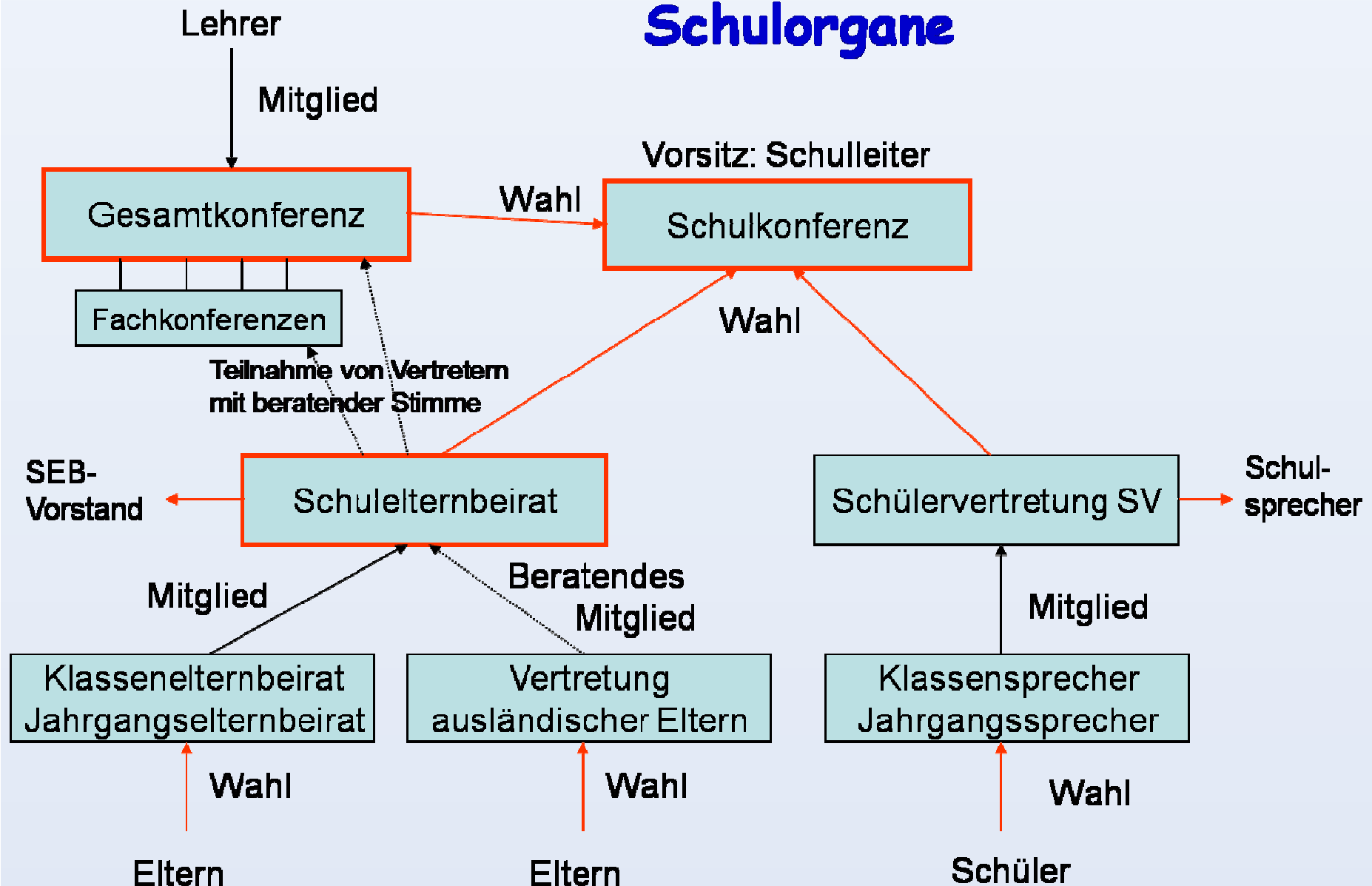
17.11.2011 Elly-Heuss-Schule

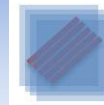
Berthold Stock
StEB-Vorsitzender



- Einführung (Ziel, Grundlagen)
- Ausgewählte Themen
- Durchführung von Wahlen zur Elternvertretung
- Abstimmungen in Gremien
- Schulelternbeirat
 - Zusammensetzung
 - Aufgaben, Mitbestimmungsrechte
 - Arbeitsweise
- Stadt- und Landeselternbeirat

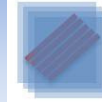
Schulorgane



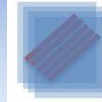


The screenshot displays a web browser window with the following elements:

- Address Bar:** http://www.hessen.de/irj/HKM_Internet?cid=727bf735079b7fdaf0824b8893535ac9
- Browser Tabs:** Die Siedler Online - Mittso..., Facebook (2), Hessisches Kultusminis...
- Navigation:** Datei, Bearbeiten, Ansicht, Favoriten, Extras, ?
- Sidebar (Left):**
 - Hessisches Lehrerbildungsgesetz
 - Gestaltung des Schulverhältnisses
 - Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen (VOBGM)
 - Bildungsgänge u. Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium (VOGO/BG)
 - Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)
 - Schulrecht A-Z
 - Gesetze
 - Verordnungen
 - Erlasse - Richtlinien
 - sonstiges
 - Informationen für Sie
 - Wussten Sie schon ...?
 - Infomaterial
 - Pressemittlungen
 - Newsletter
 - Stellenausschreibungen
 - Hinweise zu Stellen
 - Fortbildungsprogramm
 - Fortbildungsprogramm Führungsakademie
 - Ministerium auswählen
 - Themenportal auswählen
- Main Content Area:**
 - [VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses Stand 19. Aug 2011.pdf](#)
 - [Verordnung_Berufsschule.pdf](#)
 - [VO über die Stundentafeln f. die Primarstufe u. Sekundarstufe I Stand 05. Sept 2011.pdf](#)
 - [Verordnung über Festlegung Anzahl und Größe der Klassen, Gruppen u. Kurse in allen Schulformen.pdf](#)
 - [Gesamtdokument der Pflichtstundenverordnung Quelle Hessenrecht.pdf](#)
 - [Verordnung Wahl Elternvertretung Stand 06 Juli 2010.pdf](#)
 - [Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler.pdf](#)
 - [Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum verkürzten gymnasialen Bildungsgang](#)
 - [Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache](#)
 - [Zweite Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenverordnung](#)
 - [Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen \(VOLRR\) \(pdf, 52 kB\)](#)
 - [Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter](#)
 - [Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen](#)
 - [Verordnung über die Prüfung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher](#)
 - [Konferenzordnung](#)
 - [Verordnung über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen](#)
 - [Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen](#)
 - [Verordnung über das Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form vom 18. Mai 2006](#)
 - [Verordnung zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an öffentlichen Schulen](#)
 - [Verordnung über die sonderpädagogische Förderung \(pdf, 136 kB\)](#)
 - [Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern \(PDF, 41 kB\)](#)
 - [Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit - DVO-LMF \(PDF, 34 kB\)](#)
 - [Datenschutz- und Statistikverordnung Seite 131_ABI-03-2009.pdf](#)
- Taskbar (Bottom):** System tray showing 10:13, 17.11.2011, and various icons.



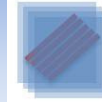
- sind zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern abgeschlossene Verträge ohne juristische Bindungskraft,
- legen Ziele und konkrete Regeln für das Zusammenleben in der Schule fest,
- zeigen sinnvolle Wege für eine Konfliktbearbeitung auf,



- dienen der Entwicklung und Förderung einer nachhaltig angelegten Gesprächskultur zwischen Schule und Elternhaus,
- stärken eine sich entwickelnde Partnerschaft zwischen Schule und Elternhaus durch eine besondere Qualität des Dialogs und der Verbindlichkeit,
- sind das Ergebnis einer von Eltern und Lehrkräften gemeinsam gestalteten Schule

Erziehungsvereinbarungen (III)

Wiesbadener Erklärung vom 18.12.2001, Bonner Erklärung vom 03.12.2003

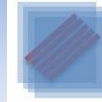


StEB
Stadtelternbeirat der
Landeshauptstadt Wiesbaden

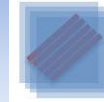
Dabei können Erziehungsvereinbarungen ein gutes Mittel der jeweiligen Selbstverpflichtung von Lehrern und Eltern sein. Diese können sich auf die gesamte Schule ebenso beziehen wie auch anlassbezogen auf bestimmte Personen und Gruppen.

Die einzelne Schule handelt im staatlich vorgegebenen Rahmen eigenverantwortlich. Dies schließt die Möglichkeiten der Öffnung etwa zu Vereinen ebenso ein wie die der Beratung und Hilfestellung durch die Schulaufsicht.

Um Lehrerinnen und Lehrer für die Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu stärken und um Eltern in diesen Prozess einzubeziehen, kann das Aushandeln eines Erziehungsvertrages, der sich auf erzieherische Vorstellungen des Zusammenlebens in Lerngruppen und Schulgemeinden bezieht, wertvolle Hilfen geben. Dabei können Vereinbarungen zwischen einzelnen Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften genauso sinnvoll sein wie Verträge zwischen der Elternschaft und der Schule.



- Die Schule ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 HSchG so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird.
- Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken (a. a. O. § 1 (2))



§ 6 Individuelle Förderpläne durch die Schule

(1) Individuelle Förderpläne im Sinne der Verordnung sind schülerbezogene Pläne, die anlassbezogen individuell die besonderen Fördermaßnahmen ... konkretisieren. Förderpläne sollen die konkreten Maßnahmen der Schule beschreiben. In ihnen sind der Entwicklungsstand und die Lernausgangslage, individuelle Stärken und Schwächen, Förderchancen und Förderbedarf, Förderaufgaben, Fördermaßnahmen und Förderziele festzuhalten. **Der Förderplan ist den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben und mit diesen zu besprechen.**

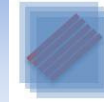
(2) Förderpläne sind insbesondere zu erstellen

.....

(3) Schulen können über die Verpflichtung nach Abs. 2 hinaus ergänzend für weitere Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen Förderpläne erstellen.

(4) Individuelle Förderpläne sind in die Schülerakte aufzunehmen.

§ 7 Nachteilsausgleich



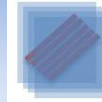
Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011

(1) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule ... zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse ... angemessen Rücksicht zu nehmen.

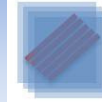
(2) Formen des Nachteilsausgleichs nach Abs. 1 sind ... insbesondere:

1. verlängerte Arbeitszeiten, etwa bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel ...
3. Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen wie Lesepeil, größere Schrift, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter,
4. differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen ...
5. mündliche statt schriftliche Prüfung, z. B. einen Aufsatz auf Band sprechen,
6. unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z. B. individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,
7. differenzierte Hausaufgabenstellung,
8. individuelle Sportübungen.

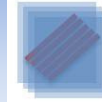
(3) Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern ...



- **Ordnungsgemäße Einladung (schriftlich)**
 - innerhalb 6 Wochen nach Schulbeginn, 10 Tage vor Wahl
 - Einladung durch Amtsinhaber, sonst durch Klassenlehrer/Schulleiter
- **Beschlussfähigkeit**
 - Klassenelternbeirat mind. 5 Wahlberechtigte (Förder-/berufl. 3)
 - Jahrgangselternbeirat mind. 20 %
 - Schulelternbeirat 50%
 - → erneute Einladung mit Hinweis auf Wahl

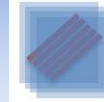


- **Stimmberechtigung**
 - Erziehungsberechtigte der nicht volljährigen Kinder
 - Pro Kind eine Stimme
- **Wahlausschuss**
 - Bestellung durch Zuruf/Offene Wahl (Leitung Einladender)
 - Wahlleiter, Schriftführer (+Beisitzer)
 - wahlberechtigt, aber nicht wählbar
 - Niederschrift mit allen Details und Unterschriften (→ Schule !)

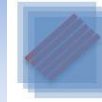


Durchführung von Wahlen zur Elternvertretung (III)

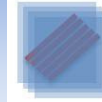
- Wahlhandlung
 - Wahlvorschläge von allen Wahlberechtigten
 - Vorstellung, Befragung
 - Abwesende nur bei schriftlicher Erklärung
 - Alphabetische Auflistung
 - Geheime Wahl
 - Getrennte Wahlgänge (EB / Vertreter)
 - Anzahl Stimmen max. Anzahl der zu wählenden
 - Leerer Stimmzettel= Enthaltung
 - Ungültig: Wille nicht klar erkennbar, Vorbehalt, Kennzeichnung
 - Gewählt: Person mit meisten Stimmen
 - Stichwahl, Los
 - Annahme Wahl
 - Aufbewahrung Unterlagen



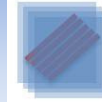
- **Klassenselternbeirat**
 - Amtszeit 2 Jahre, amtierend bis zur Neuwahl
 - Ausscheiden aus Amt: Rücktritt, Verlust Wählbarkeit (bei Volljährigkeit im ersten Amtsjahr), Veränderung Klasse
 - Nachwahl innerhalb 6 Wochen
- **Jahrgangselternbeiräte**
 - Wenn keine Jahrgangsklassen existieren oder über 50% volljährig
 - Pro 25 (Sek I) bzw. 20 (Sek II) Schüler ein Jahrgangselternvertreter
 - Aus der Mitte der Jahrgangselternvertreter wird Jahrgangselternbeirat gewählt



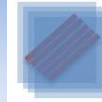
- **Ordnungsgemäße Einladung**
 - 10-Tages-Frist
 - Hinweis auf Tagesordnungspunkt
- **Beschlussfähigkeit (siehe oben)**
- **Stimmberechtigung (siehe oben),**
 - Wichtig: gewähltes Mitglied oder Vertreter
- **Grundsatz der offenen Wahl**
 - Geheim bei Wahlen
 - Auf Verlangen von mind. 20% geheim
- **Einfache Stimmenmehrheit**
 - Ungültige und Enthaltungen zählen nicht mit



- Anteil ausländischer Kinder 10 % ... 50 %
- Wahlversammlung alle 2 Jahre
- Einladung SEB-Vorsitzender (unterstützt d. Schule)
- Vertreter:
 - Unter- und Mittelstufe: 1 pro 25 Schüler
 - Oberstufe: 1 pro 20 Schüler
 - Berufsschule: 1 pro 50 Schüler
 - + jeweils ein Ersatzvertreter
- Mitglied im SEB mit beratender Stimme



- **Zusammensetzung**
 - Pro Klasse/Jahrgang EB + Vertreter eingeladen, eine Stimme
 - Vertreter ausländischer Eltern beratend
 - Teilnahme Schulleiter, weitere Personen nach Bedarf
 - Besondere Gründe: interne Sitzung
- **Vorstand**
 - Wahl Vorsitzender + Vertreter aus der Mitte
 - Bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder (Schriftführer, Kassenwart, Kassenprüfer, ...)
 - Amtszeit 2 Jahre (!)
 - Handelt für SEB nach außen und zwischen Sitzungen



- **Arbeitsgruppen / Ausschüsse**
 - Bildung Ausschüsse möglich (bes. Aufgaben, Schulstufen, Zweige)
 - Rechte SEB unberührt
- **Geschäftsordnung**

Aufgaben und Rechte des SEB

- Zustimmungspflichtige Maßnahmen
 1. Schulprogramm
 2. Grundsätze freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote, verpflichtende Ganztagsangebote
 3. Einrichtung / Aufhebung Förderstufe
 4. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten
 5. Einrichtung Schulversuch / Versuchsschule
 6. Grundsätze für Mitarbeit von Eltern/Dritten im Unterricht
 7. Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen
 8. Auswahl der Fremdsprache in der Grundschule
 9. Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung an Förderstufen und IGS
Nr. 1-6 Beschluss Schulkonferenz, 7-9 Gesamtkonferenz
- Vorlage auf Verlangen der Schulleitung, Frist 1 Woche
- Ziel der Verständigung, bei Ablehnung kann Schulkonferenz die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen
- Vorschlagsrecht des SEB in allen o.g. Fällen
(mit Begründung an Schulleiter) bei Ablehnung Schulkonferenz kann SEB Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen

Aufgaben und Rechte des SEB (2)

- Anhörungsrechte
 1. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen, Schulpartnerschaften
 2. Vereinbarungen mit Dritten bei Projekten zur Öffnung der Schule
 3. Organisation Schüleraustausch, internationale Zusammenarbeit
 4. Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage
 5. Schulhaushalt
 6. Verteilung des Unterrichts auf 5/6 Tage
 7. Durchführung besonderer Schulveranstaltungen
 8. Auswahl zugelassener Schulbücher
- Vorlage auf Verlangen der Schulleitung, Frist 1 Woche
- Ziel der Verständigung, Schulleiter muss Argumente des SEB bei seiner Entscheidung würdigen
- Vorschlagsrecht des SEB in allen o.g. Fällen (mit Begründung an Schulleiter)
- Keine Anhörung in o.g. Fällen → Beantragung Entscheidung des Staatlichen Schulamts

Aufgaben und Rechte des SEB (3)

- **Auskunftsrechte**
 - Schulleiter unterrichtet SEB über „alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens“
 - Recht auf Fragen/Auskunft der Schulleitung
 - Fragen aus der Klassenelternschaft
- **Teilnahmerechte**
 - Vorsitzender, Vertreter + drei weitere SEB-Mitglieder können an Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen
 - Sonstige Konferenzen bis zu drei Beauftragte des SEB
 - Ausnahme: Zeugniskonferenzen

Stadt- und Landeselternbeirat

- Aufgaben
 - Koordination und Vertretung der Interessen der Eltern auf Stadt-, Kreis- oder Landesebene
- Anhörungs- und Beteiligungsrechte
 - Stadtelternbeirat: Beteiligung bei Schulentwicklung und mehrere Schulen betreffende Angelegenheiten
Ansprechpartner: Staatliches Schulamt (Land Hessen) Schulträger (Stadt), Schuldezernent und Schulamt
Weiterleitung/Klärung von allen Fragen aus dem Bereich der Elternbeiräte
Weitergabe Informationen an die Eltern/Elternbeiräte
 - Landeselternbeirat: Beteiligung bei allen Gesetzen, Verordnungen etc. des Kultusministeriums
- Zusammenarbeit mit den Schulelternbeiräten
- Zusammensetzung anteilig nach Schulformen
- Wahlverfahren, Wählbarkeit, Amtszeit
- Wahltermine
 - LEB: Juni 2012
 - STEB: Anfang 2013